

# Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

## Planausschnitt 23

Massstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

— Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Hinweis

■ Wald



### Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom: --  
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --  
Einspracheverhandlung: --  
Erledigte Einsprachen: --  
Un erledigte Einsprachen: --  
Rechtsverwahrungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident  
Alexander Tschopp

Der Stadtschreiber  
Dr. Jürg Wichermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.